



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 9/2020

27. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Ablehnung eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen vom 6. Februar 2020 178

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 5. Februar 2020 ... 179

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Festlegung der Zuständigkeit nach § 6 der Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. Seite 706) vom 11. Februar 2020 ... 181

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der RL Branchenberäumung vom 6. Februar 2020 182

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftfahrzeugen der Firma Volkswagen Sachsen GmbH am Standort Zwickau – Anlagen-einrüstung und Karosseriebau in dem östlichen Erweiterungsgebäude an der Halle 12 Gz.: 44-8431/2155 vom 10. Februar 2020 183

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „BAB A 72 Chemnitz – Leipzig, Abschnitt 5.1, AS A 72/B 176 bei Borna bis AS A 72/B 95 bei Rötha, 9. Änderung“ Gz.: L32-0522/982 vom 11. Februar 2020 184

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Naturnahe Umgestaltung und eigendynamische Entwicklung des Prießnitz-Oberlaufes zwischen der Staatsstraße 177 und der Bundesstraße 6 an der nordöstlichen Stadtgrenze der Landeshauptstadt Dresden“ Gz.: DD42-0522/1063/6 vom 12. Februar 2020 185

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Hochwasserrückhaltebecken Breiter Grund am Wohngebiet Bergstraße in Freital-Deuben Gz.: C46_DD-0522/1079/6-2020/78553 vom 11. Februar 2020 187

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Errichtung einer „Wildschweinbarriere Mitte“ im Landkreis Görlitz (Lode-nau bis Klingewalde) vom 12. Februar 2020 188

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Ablehnung eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 6. Februar 2020

Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 25. September 2019 (vergleiche Bekanntmachung vom 6. November 2019, SächsABl. S. 1689) wird nach § 5 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 4f des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, abgelehnt.

Der Tarifausschuss des Freistaates Sachsen hat der Allgemeinverbindlicherklärung des vorbezeichneten Tarifvertrags nicht mehrheitlich zugestimmt.

Die Tarifvertragsparteien sind:

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW), Landesgruppe Sachsen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg einerseits

und

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD), Bundesverband, Pelkovenstraße 51, 80992 München andererseits.

Dresden, den 6. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dr. Katrin Ihle
Abteilungsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau

Vom 5. Februar 2020

I. Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau

Die Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 301), die zuletzt durch die Richtlinie vom 3. Januar 2019 (SächsABl. S. 197) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Sächsischen Staatsministeriums für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
2. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Begünstigte, deren Verpflichtungszeitraum ab dem Antragsjahr 2020 endet, können erneut eine mindestens fünfjährige Verpflichtung eingehen.“
 - b) In Nummer 9.3 Buchstabe b werden nach der Angabe „S 308“ die Angaben „die zuletzt durch die Richtlinie vom 3. Januar 2019 (SächsABl. S. 196) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414)“ eingefügt.
3. In Ziffer III Nummer 1.3 Absatz 2 werden die Angaben „des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1)“ gestrichen.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „L 300 vom 18.10.2014, S. 72“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „L 359 vom 29.12.2012, S. 77“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „2017/2273 vom 8. Dezember 2017 (ABl. L 326 vom 9.12.2017, S. 42)“ wird durch die Angabe „2018/1584 vom 22. Oktober 2018 (ABl. L 264 vom 23.10.2018, S. 1)“ ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
„die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)“,
 - d) Nummer 6 wird gestrichen.
 - e) Aus den Nummern 7 bis 29 alt werden die Nummern 6 bis 28 neu.
 - f) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „2017/2305 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 (ABl. L 335 vom 15.12.2017, S. 1)“ durch die Angabe „2019/711 vom 17. April 2019 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1)“ ersetzt.
 - g) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 33)“ durch die Angabe „2019/886 vom 12. Februar 2019 (ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 9)“ ersetzt.
 - h) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ durch die Angabe „2019/288 vom 13. Februar 2019 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ ersetzt.
 - i) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7)“ durch die Angabe „2019/94 vom 30. Oktober 2018 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5)“ ersetzt.
 - j) In der neuen Nummer 11 wird die Angabe „2018/1077 vom 30. Juli 2018 (ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 44)“ durch die Angabe „2019/936 vom 6. Juni 2019 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58)“ ersetzt.
 - k) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „2018/746 vom 18. Mai 2018 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1)“ durch die Angabe „2019/1804 vom 28. Oktober 2019 (ABl. L 276 vom 29.10.2019, S. 12)“ ersetzt.
 - l) In der neuen Nummer 16 wird die Angabe „2018/56 vom 12. Januar 2018 (ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 9)“ durch die Angabe „2019/936 vom 6. Juni 2019 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58)“ ersetzt.
 - m) In der neuen Nummer 17 wird die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/288 vom 13. Februar 2019 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ ersetzt.
 - n) In der neuen Nummer 18 wird die Angabe „2018/707 vom 28. Februar 2018 (ABl. L 119 vom 15.5.2018, S. 1)“ durch die Angabe „2018/1784 vom 9. Juli 2018 (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 1)“ ersetzt.
 - o) In der neuen Nummer 20 wird die Angabe „23. März 2018 (BAnz AT 29.03.2018 V1)“ durch die Angabe „22. Februar 2019 (BGBl. I S. 170)“ ersetzt.
 - p) In der neuen Nummer 21 wird die Angabe „27. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 V1)“ durch die Angabe „24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1)“ ersetzt.
 - q) In der neuen Nummer 23 wird die Angabe „12. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3938)“ durch die Angabe

„24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1)“
ersetzt.

- r) In der neuen Nummer 28 wird die Angabe „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 5. Februar 2020
in Kraft.

Dresden, den 5. Februar 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
über die Festlegung der Zuständigkeit nach § 6
der Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung
vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. Seite 706)**

Vom 11. Februar 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft erlässt folgende

**Allgemeinverfügung
Aktenzeichen 51-8400/63/9**

I.

1. Das Deutsche Institut für Bautechnik ist nach § 6 der Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung zuständige Behörde gemäß §§ 134 und 135 Strahlenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

II.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann im Internet unter www.strahlenschutz.sachsen.de eingesehen und heruntergeladen werden. Sie kann mit ihrer Begründung ebenfalls zu den Geschäftszeiten im Sächsi-

schen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, Referat 54 eingesehen werden. Es wird gebeten, sich unter der Telefonnummer 0351/564 -25430 anzumelden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, in elektronischer Form – nach Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch die Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist – oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Dresden, den 11. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Hartmut Schwarze
Ministerialdirigent

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der RL Branchenberäumung

Vom 6. Februar 2020

**I.
Änderung der RL Branchenberäumung**

Ziffer VI der RL Branchenberäumung vom 30. Mai 2017 (SächsABl. S. 827), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummernbezeichnung „1.“ wird gestrichen.

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 6. Februar 2020

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftfahrzeugen der Firma Volkswagen Sachsen GmbH am Standort Zwickau – Anlageneinrüstung und Karosseriebau in dem östlichen Erweiterungsgebäude an der Halle 12

Gz.: 44-8431/2155

Vom 10. Februar 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Volkswagen Sachsen GmbH beantragte mit Datum vom 16. Juli 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen am Standort Glauchauer Straße 40 in 08058 Zwickau. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 3.24 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen ist der Nummer 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind unerheblich und nicht nachteilig, da das Vorhaben nur die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Herstellung von Komponenten für Karosserien in dem östlichen Erweiterungsgebäude der Halle 12 beinhaltet.

Emissionen an Luftschadstoffen oder Gerüchen, die Auswirkungen auf die zu schützenden Objekte haben könnten, sind nicht zu erwarten. Ebenso werden keine bemerkbaren Geräuschimmissionen an den Immissionsorten, verursacht durch das Vorhaben, auftreten.

Wassergefährdende Stoffe kommen nur in Form von Klebern zum Einsatz, eine Lagerung erfolgt im Bereich des Vorhabens nicht. Deshalb sind Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers auszuschließen. Neue Abfallarten entstehen nicht, entstehende Abfälle werden wie bisher entsorgt.

Eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt im Untersuchungsgebiet durch das Vorhaben ist auszuschließen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 44, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Chemnitz, den 10. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben
„BAB A 72 Chemnitz – Leipzig, Abschnitt 5.1, AS A 72/B 176
bei Borna bis AS A 72/B 95 bei Rötha, 9. Änderung“**

Gz.: L32-0522/982

Vom 11. Februar 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat mit Schreiben vom 7. Februar 2020 für das Vorhaben „BAB A 72 Chemnitz – Leipzig, Abschnitt 5.1, AS A 72/B 176 bei Borna bis AS A 72/B 95 bei Rötha, 9. Änderung“ einen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17d des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, beantragt. Das Änderungsvorhaben betrifft den Bau von zwei Wartungswegen im Bereich des Bauwerks 57 (Überführung der Autobahn über die Eula), eines circa 135 m langen Fledermausschutzzauns entlang der Richtungsfahrbahn Leipzig sowie die Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Da dieses Änderungsvorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt, hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit dem Änderungsvorhaben sollen Flächen im Umfang von circa 2 480 m² für die Anlegung von Wartungswegen teilversiegelt werden. Der Schutzzaun soll die ursprünglich vorgesehene Fledermausleimpflanzung ersetzen, die aufgrund dort verlegter Leitungen nicht in vollem Umfang realisierbar ist. Da die planbetreffenden Flächen innerhalb der planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen A 7_{CEF} (Extensivierung Goldener Born) und A 8_{CEF/FFH} (Extensivierung Eulaue) liegen, bedürfen insbesondere diese Maßnahmen einer räumlichen Anpassung. In das Gewässer I. Ordnung „Eula“ und dessen Uferbereiche wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf die Austauschbeziehungen zwischen den FFH-Gebieten „Wyhraue und Frohbürger Streitwald“ (DE 4840-302) und „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“ (DE 4841-302) sowie auf gemäß § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 11. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Naturnahe Umgestaltung
und eigendynamische Entwicklung des Prießnitz-Oberlaufes
zwischen der Staatsstraße 177 und der Bundesstraße 6
an der nordöstlichen Stadtgrenze der Landeshauptstadt Dresden“**

Gz.: DD42-0522/1063/6

Vom 12. Februar 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 10. Juli 2019 beantragte die Landeshauptstadt Dresden als Trägerin des Vorhabens gemäß § 67 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, bei der Landesdirektion Sachsen eine Entscheidung über die Verfahrensart zum Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften für das Vorhaben „Naturnahe Umgestaltung und eigendynamische Entwicklung des Prießnitz-Oberlaufes zwischen der Staatsstraße 177 und der Bundesstraße 6 an der nordöstlichen Stadtgrenze der Landeshauptstadt Dresden“ und eröffnete damit das Verfahren gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, um festzustellen, ob für das genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Oberlauf der Prießnitz befindet sich im Nordosten der Landeshauptstadt Dresden und bildet zwischen der Querung an der Bundesstraße 6 und der Ullersdorfer Mühle (Todenmühle) am Rand der Dresdner Heide die Dresdner Stadtgrenze zum Landkreis Bautzen. Das Vorhabensgebiet erstreckt sich auf einer Länge von etwa 480 Metern zwischen dem Durchlass unter der Staatsstraße 177 (Radeberger Landstraße) und der Brücke der Bundesstraße 6 (Bautzner Landstraße). In diesem Gebiet durchfließt die Prießnitz momentan vier Teiche (Schenkhubelteiche). Gegenstand des Vorhabens ist die Ausbindung der Prießnitz aus den vorhandenen Stillgewässern und Umverlegung in ein neues Bachbett sowie die teilweise Offenlegung und naturnahe Umgestaltung des Gewässers 2. Ordnung.

Im Einzelnen sind folgende baulichen Maßnahmen vorgesehen:

- Verlegung und Renaturierung der Prießnitz in den Geländetiefpunkt auf 150 Metern Länge (Station 2430 bis 2580)
- Belassung des Altarms
- Offenlegung von verrohrten Abschnitten auf 13 Metern Länge (Station 2414 bis 2427) und 15 Metern Länge (Station 2820 bis 2835), Umbau Abschlagsbauwerk (Schieber)
- Ausbindung aus den Teichen 1 und 2 (Station 2680 bis 2805), dazu Errichtung eines Deiches im Teich 1 und an Teich 2

- Neubau eines Schieberschachts über einer bestehenden Grundleitung (Abschlag DN 200) in Teich 2 (Station 2750)
- Grundablass von Teich 2 in Teich 4 (DN 200) über den vorhandenen Mönch und neue Grundleitung, Überlaufrohr von Teich 2 in Teich 3
- Mönch Teich 3 mit Drosselabfluss (DN 150) in Prießnitz und Grundablass (DN 300) in Teich 4, Überlaufrohr von Teich 3 in Teich 4
- Teich 4: Überlaufrohr mit Drosselablauf und Schlammfang in die Prießnitz
- Offene Gestaltung des Zuflusses der Prießnitz (Station 2825)
- Böschungs- und Sohlsicherung durch ingenieurbio-logische Bauweisen
- Rückbau und Ersatz der Ufer- und Sohlbefestigung durch Blocksatz in offener Bauweise sowie Herstellung einer Niedrigwasserrinne unterhalb der Brücke Bundesstraße 6
- Sohlanhebung zur Verbesserung der Gewässermorphologie
- Einbau von Sohlgleiten und Totholzstubben zur Differenzierung des Längsgefälles
- Ersatz von zwei Rohrdurchlässen an Wirtschaftswegen durch Brücken

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 24. Januar 2020 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Der Bach erhält einen neuen, gewässertypisch mäandrierenden Verlauf. Der Wechsel von Gleit- und Prallhängen, eine kleinräumige Abfolge von Schnellen und Stillen und somit von langsam und stärker strömenden Abschnitten sind geplant.
- Durch das Ausbinden der Prießnitz aus den Schenkhubelteichen nehmen die Stoffeinträge in die Prießnitz ab. Des Weiteren verbessert sich durch die Offenlegung, Entsiegelung und Extensivierung der Nutzung die Versickerung, was die Grundwasserspeisung erhöht.

- Durch die naturnahe Umgestaltung des Gewässers wird das Landschaftsbild aufgewertet. Dies geschieht zum einen durch die Verwendung von heimischen Gehölzen und zum anderen durch den neu angelegten gewundenen Bachlauf mit Überschwemmungsbereichen.
- Vorhandene Gehölze werden weitgehend erhalten. Bäume werden nicht gefällt. Die neu entstandenen Ufer werden mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt und somit die Waldflächen vergrößert. Standortfremde Gehölze im Gewässerrandstreifen werden teilweise umgesetzt und die Wegefläche wird verringert.
- Mit der Umverlegung und Renaturierung der Prießnitz im Vorhabensbereich erfolgt eine ökologische Aufwertung des derzeit schlechten Gewässerzustandes und der Gewässerstruktur.
- Eine Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen, denn die Wegeflächen werden wasserdurchlässig geplant.
- Durch das Anlegen eines naturnahen, strukturreichen Gewässers, die Beseitigung von Verrohrungen und die Ausbindung aus einem fischereiwirtschaftlich genutzten Teichsystem wird die Biotopverbundfunktion, die derzeit nicht besteht, aufgewertet. Es ist mit der Zunahme der Artenvielfalt bei aquatischen und semiaquatischen Lebewesen zu rechnen.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes maßgebend:

- Die Auswirkungen des Vorhabens erstrecken sich im Wesentlichen auf das Maßnahmengebiet selbst.
- Im Umfeld des Vorhabensbereiches sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die sich im Zusammenwirken mit dem hier vorliegenden Bauvorhaben nachteilig beeinflussen können.
- Notwendige Eingriffe in die Umwelt sind zeitlich begrenzt und werden durch die mit dem Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt beziehungsweise ausgeglichen.
- Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im Einzelnen und insgesamt als unerheblich eingestuft.
- Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Verunreinigungsherde beziehungsweise die Umwelt gefähr-

- dende Altlasten oder Abfälle erwartet. Während der Bauphase fällt lediglich normaler Abfall an.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fließgewässers und des Grundwassers ist durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Gefahr der baubedingten Beeinträchtigung des Oberflächengewässers und des Grundwassers durch Betriebsstoffe und Baufahrzeuge kann durch die Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bauabwicklung nahezu ausgeschlossen werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen, die dem Stand der Technik entsprechen, hat deren Einsatz keine Beeinträchtigungen der klimatischen Situation zur Folge.
- Baubedingte Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt und finden bei Tag statt.
- Zum Schutz des Fischotters ist ein Nachtbauverbot einzuhalten. Um Amphibien zu schützen, sollte die Baufeldfreimachung im Spätsommer durchgeführt werden. Vor Baubeginn müssen Individuen des Nachtkerzenschwärmers in Bereiche außerhalb des Baufeldes umgesetzt werden. Rodungsarbeiten sollen zum Schutz der Avifauna außerhalb der Brutbeziehungsweise Fortpflanzungszeit durchgeführt werden. Während der Bauzeit ist der Schutz der vorhandenen Gehölzvegetation notwendig.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 12. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren, Hochwasserschutz
in Vertretung des Abteilungsleiters Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Hochwasserrückhaltebecken Breiter
Grund am Wohngebiet Bergstraße in Freital-Deuben**

Gz.: C46_DD-0522/1079/6-2020/78553

Vom 11. Februar 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Stadt Freital, Tharandter Straße 5, 01705 Freital, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 29. August 2020 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben Hochwasserrückhaltebecken Breiter Grund am Wohngebiet Bergstraße in Freital-Deuben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 27. Januar 2020 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

- die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): Naturdenkmal (Flächennaturdenkmal „Gelber Fingerhut Deuben“)
- das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 11. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
Afrikanische Schweinepest (ASP)
Errichtung einer „Wildschweinbarriere Mitte“ im Landkreis Görlitz
(Lodenau bis Klingewalde)**

Vom 12. Februar 2020

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die
Afrikanische Schweinepest (ASP)**

Auf Grundlage der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2595) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 18a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung, werden zum Schutz gegen den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Sachsen nachstehende weitergehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

1. Entlang der deutsch-polnischen Grenzlinie wird in nachfolgend beschriebenem Gebiet eine Wildschweinbarriere in Form eines weidezaunartigen, elektrisch geladenen Wildschweineabwehrnetzes, ergänzt mit Wildschweine verbrämenden Duftmarkierungen errichtet. Die Wildschweinbarriere erstreckt sich entlang der Lausitzer Neiße von Lodenau bis Klingewalde. In nachfolgender Übersichtskarte ist der Verlauf der Wildschweinbarriere durch eine hervorgehobene Linie gekennzeichnet. Die Karte ist auf der Internetseite <https://geoportal.sachsen.de/?map=5d9149e5-f581-4bfe-af95-c817ba0d38b8> einsehbar¹. Die betroffenen Grundstücke sind in der beigefügten Anlage mit Gemarkung und Flurstück konkret bezeichnet.
2. Sie haben die Errichtung und Aufrechterhaltung der Wildschweinbarriere bis auf weiteres auf Ihrem Grundstück zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetz gilt.

4. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit.
5. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz,
 - im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamt Görlitz, Georgewitzer Straße 58, 02708 Löbaueingesehen werden.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis: Für die Errichtung der Wildschweinbarriere entstehen den betroffenen Grundstückseigentümern keine Kosten.

Rechtsbehelfsbelehrung

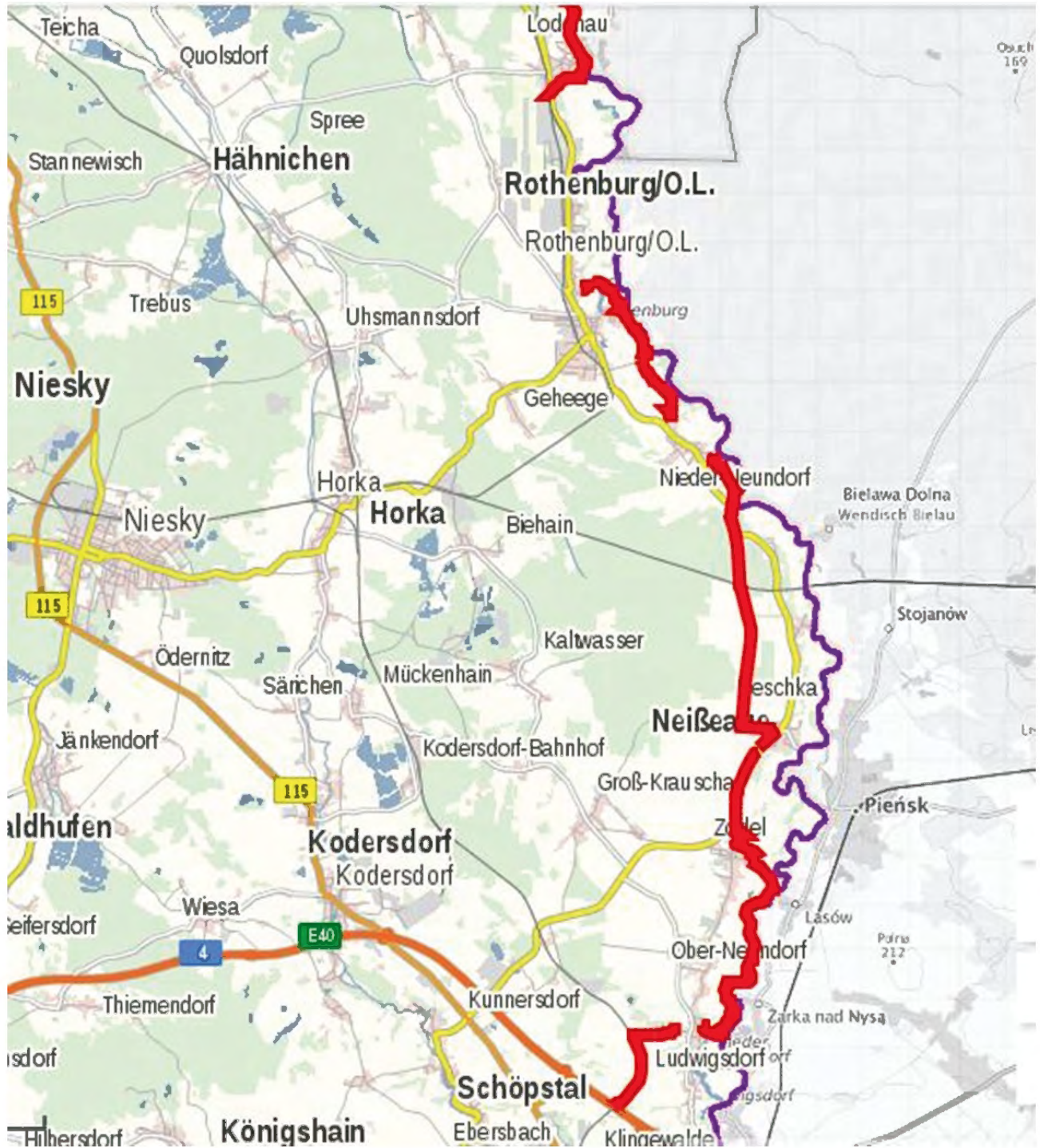
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de kontakt abrufbar.

Dresden, den 12. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen
Dr. Tobias Effein
Stellv. Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

¹ Die Flurstücke werden beim Zoomen angezeigt.

Anlage



Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

20. Februar 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.